

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2021

Nr. 4

04. Mai

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion von Renovabis 2021 – Satzung des Nerianer-Instituts, Stiftung in Aufhausen – Besondere Aufbewahrungsfristen für Dokumente im Pfarrbüro und Pfarrarchiv (Ergänzung) – Sitzung der Bischöflichen Baukommission – Hinweise zur Durchführung der Renovabis-Aktion 2021 – Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistenten 2021/22 – Diözesan-Nachrichten – Verstorbene Kleriker

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion von Renovabis 2021

Liebe Schwestern und Brüder,

die Erde schreit auf, weil sie missbraucht und verwundet wird. So drastisch beschreibt Papst Franziskus in seiner Enzyklika „Laudato Si“ die Situation unseres Planeten. Auch im Osten Europas gibt es viele Wunden: Die anhaltende Strahlenverseuchung in Belarus und der Ukraine durch die Tschernobyl-Katastrophe, die hohe Luftverschmutzung in Polens Kohlerevieren oder die Mülldeponien in Albanien sind nur einige Beispiele. Allmählich aber spüren viele Menschen, wie sehr wir uns durch die Zerstörung der Umwelt selbst schaden: Wir betrügen uns um saubere Luft, trinkbares Wasser und fruchtbaren Boden. Besonders leiden darunter stets die Armen.

„DU erneuerst das Angesicht der Erde. Ost und West in gemeinsamer Verantwortung für die Schöpfung“: Mit diesem Leitwort richtet die diesjährige Pfingstaktion von Renovabis den Blick auf die ökologischen Probleme und Herausforderungen im Osten Europas. Die Covid-19-Pandemie hat uns einmal mehr unsere Verletzlichkeit gezeigt – und auch wie abhängig unsere Gesellschaften voneinander sind. Wir alle bewohnen ein gemeinsames Haus, wie Papst Franziskus immer wieder formuliert. Deshalb sind wir gemeinsam gefordert, die Schöpfung zu bewahren.

Gerade auch die Christen wissen sich hier berufen. Denn der Glaube an „Gott, den Schöpfer des Himmels und der Erde“ verbindet uns in Ost und West und überall auf der Welt. Wir im Westen werden dabei beschenkt durch eine reiche Schöpfungsspiritualität, die in den orthodoxen und katholischen Kirchen des Ostens gepflegt wird. Nehmen wir gemeinsam unsere Verantwortung wahr!

Wir Bischöfe bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Menschen in Mittel-, Südost- und Osteuropa durch Ihr Interesse, Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag.

25. Februar 2021

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Der Aufruf soll am Sonntag, dem 16.05.2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden darüber hinaus auch in anderer geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

Satzung des Nerianer-Instituts, Stiftung in Aufhausen

Präambel

Johann Georg Seidenbusch (1641 – 1729) begab sich im Jahr 1675 als Pfarrer von Aufhausen bei Regensburg auf der Suche nach einem geeigneten Modell für eine Weltpriestergemeinschaft nach Rom und trat dort in das Oratorium des hl. Philipp Neri ein. Er wurde vom dortigen Oratorium beauftragt und ermächtigt, diese Form von Priestergemeinschaft in den „deutschen Landen“ einzuführen. Darum bemühte er sich, eine entsprechende finanzielle Absicherung für die Zukunft zu erreichen. Im Jahr 1692 gewährte Bischof Joseph Clemens die bischöfliche Approbation für das „vor ungefähr 20 Jahren“ in Aufhausen erbaute „Kloster“ und für die „Kapelle unter dem besonderen Titel der heiligsten Jungfrau und der heiligen Maria zum Schnee“. Im Jahr 1695 hat Papst Innozenz XII. diese Gründung bestätigt.

Nach der Säkularisation hat König Ludwig I. von Bayern am 13. Januar 1829 diese Einrichtung als „Königliches Institut“ von neuem errichtet. Nach dem Versterben des letzten Nerianer-Propstes im Jahr 1886 wurde die Stiftung zunächst treuhänderisch von Weltpriestern verwaltet. Aufgrund eines Übereinkommens zwischen der Regierung der Oberpfalz, dem Bischöflichen Ordinariat Regensburg sowie der Benediktinerabtei Metten vom Oktober 1890 wurde vereinbart, dass das „Nerianerinstitutvermögen Aufhausen (...) regelmäßig durch den jeweiligen Pfarrvikar daselbst verwaltet (wird)“ und sich die Verwaltung „in derselben Weise zu vollziehen (hat), wie jene des Pfarrpfründevermögens“. Mithin lag die Verwaltung des Stiftungsvermögens seither in der Verantwortung derjenigen Konventualen der Benediktinerabtei Metten, die die Pfarrei Aufhausen versahen.

1955 wurde nach Inkrafttreten des Bayerischen Stiftungsgesetzes von 1954 die staatliche Stiftungsaufsicht an die Diözese Regensburg übertragen. Das Nerianer-Institut, Stiftung in Aufhausen, wurde wie eine Pfründe-Stiftung behandelt. Seit 1978 wurde die Stiftung nach dem Rückzug der Benediktiner aus der Pfarrseelsorge in Aufhausen wieder durch Diözesanpriester als Administratoren verwaltet.

Mit der Wiedererrichtung des erloschenen Oratoriums des hl. Philipp Neri in Aufhausen durch Papst Benedikt XVI. am 15. September 2012 wurde es notwendig, die rechtlichen Belange neu zu regeln. Aus diesem Anlass entstand diese neue Stiftungssatzung.

Art. 1

Name, Sitz, Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen

„Nerianer-Institut, Stiftung in Aufhausen“,

und hat ihren Sitz in Aufhausen (Lkr. Regensburg).

- (2) Die Stiftung ist eine öffentliche juristische Person des Kirchenrechts gemäß can. 116 Codex Iuris Canonici (CIC) 1983 sowie eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 lit. a) i.V.m. Art. 40 der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-) Diözesen (KiStiftO) in der Fassung vom 01. Januar 2018, ABl. der Diözese Regensburg 3/2018, S. 57 ff. sowie gemäß Art. 21 ff. des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2008, GVBl. 2008, S. 834.
- (3) Die Aufsicht über die Stiftung wird von der für ihren Sitz zuständigen kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde nach Art. 42 ff. KiStiftO wahrgenommen.
- (4) Es finden die für Pfründestiftungen geltenden Regelungen entsprechende Anwendung, soweit sie mit der Eigenart dieser Stiftung in Einklang stehen.

Art. 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke gemäß can. 114 § 2 CIC 1983 sowie im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (2) Die Stiftung hat den Zweck, die Ehre Gottes und das Heil der Seelen zu mehren.
- (3) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Planung, Errichtung und Unterhalt der „Kirchenfabrik“ (Wallfahrtskirche Maria Schnee),
 - b) Planung, Errichtung und Unterhalt der der Kongregation des Oratoriums des hl. Philipp Neri in Aufhausen und der Wallfahrt dienenden Gebäude,
 - c) Unterhalt und Förderung der Weltpriester, die in der Kongregation des Oratoriums des hl. Philipp Neri in Aufhausen leben,
 - d) die Pflege und den Erhalt des historischen und kulturellen Erbes des Oratoriums des hl. Philipp Neri, insbesondere der historischen Nerianer-Bibliothek und weiterer zu erhaltender Kunstschatze.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel

der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stiftung kann ihre Mittel teilweise auch einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung für Aufgaben im Rahmen des Stiftungszwecks zuwenden.

- (5) Zum Zwecke der Erhaltung des Grundstockvermögens, insbesondere aber nicht abschließend im Fall von inflationsbedingten Wertminderungen, Schadensfällen und/oder sonstigen Wertverlusten, ist es der Stiftung unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften (§§ 51 ff. AO) sowie des pflichtgemäßen Ermessens gestattet und geboten, aus Erträgen Rücklagen zu bilden.

**Art. 3
Stiftungsvermögen**

- (1) Die Stiftung hat Grundstockvermögen und freies Vermögen. Das Grundstockvermögen bildet auch das Stammvermögen (*patrimonium stabile*) im Sinne des universalen Kirchenrechts (CIC in seiner jeweils geltenden Fassung). Zum freien Vermögen gehören auch die Rücklagen.
- (2) Über das Grundstock- bzw. Stammvermögen ist ein Inventar zu fertigen und dieses mindestens einmal jährlich zu aktualisieren. Belege über Veränderungen sind dem Inventar beizufügen.
- (3) Das freie Vermögen besteht aus Erträgen des Grundstockvermögens oder Zustiftungen bzw. Zuwendungen, die nicht in das Grundstockvermögen fallen. Sie sind nach den Grundsätzen einer gewissenhaften, sparsamen und zweckentsprechenden Verwaltung zu bewirtschaften.
- (4) Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen und sonstige Zuwendungen, wie zum Beispiel Spenden, einzuwerben und entgegenzunehmen. Sie können unmittelbar für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden, außer der Spender oder Zuwendungsgeber ordnet an, dass sie dem Grundstockvermögen hinzuzufügen sind.
- (5) Die Stiftung kann die Verwaltung unselbständiger Stiftungen übernehmen, die Werke der Frömmigkeit, des Apostolats oder der Caritas in geistlicher und zeitlicher Hinsicht betreffen (can. 114 § 2 CIC 1983) und sofern dadurch die Erfüllung des primären Stiftungszwecks nicht gefährdet ist und die aus der unselbständigen Stiftung zu erzielenden

Erträge die damit verbundenen Aufwendungen decken.

**Art. 4
Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind

- 1. der Stiftungsvorstand (Art. 5 f.) und
- 2. der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes (Art. 7).

Die Organe der Stiftung sind ehrenamtlich tätig.

**Art. 5
Stiftungsvorstand**

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus dessen Vorsitzendem, einem Mitglied des Oratoriums des hl. Philipp Neri, Aufhausen, als dessen Stellvertreter sowie drei weiteren Mitgliedern, die vom Oratorium des hl. Philipp Neri, Aufhausen, bestellt werden, diesem nicht angehören dürfen, in wirtschaftlichen Fragen oder im weltlichen Recht wirklich erfahren sind, sich durch Integrität auszeichnen und deren Bestellung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde bestätigt wird. Die Bestätigung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Die Bestellung erfolgt für fünf Jahre. Wiederbestellung ist – auch mehrfach – zulässig. Die Abberufung eines bestellten Mitglieds des Stiftungsvorstandes kann von dessen übrigen Mitgliedern nach Anhörung des Betroffenen aus gerechtem Grund beschlossen werden. Sie bedarf der Bestätigung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (2) Der Stiftungsvorstand erledigt alle Angelegenheiten der außerordentlichen Verwaltung; dies sind solche, die über die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte hinausgehen, insbesondere
 - a) Prüfung und Genehmigung der Jahresplanung der Stiftung,
 - b) Angelegenheiten, die der Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde bedürfen (Art. 44 f. KiStiftO) oder dieser anzuzeigen sind (Art. 46 KiStiftO),
 - c) Entscheidungen im Rahmen der Vermögensverwaltung (z.B. betreffend Kapitalanlagen),
 - d) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - e) Beschlussfassung über die Verwendung des freien Vermögens der Stiftung (Jahresüberschuss, Zustiftungen, Zuwendungen, Rücklagen),
 - f) die Annahme von Zustiftungen,
 - g) die Übernahme unselbständiger Stiftungen sowie
 - h) sonstige Geschäftsführungsangelegenheiten, deren Erledigung sich der Stiftungsvorstand

mit Zweidrittel-Mehrheit ausdrücklich vorbehält.

- (3) Der Stiftungsvorstand kann dem Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes für die Erledigung seiner Aufgaben allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen. Insoweit ist der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes von der Beschlussfassung über die Weisungserteilung ausgeschlossen.

Art. 6 Sitzungen des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand tritt mindestens einmal pro Halbjahr – das erste Mal innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres – auf Einladung des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes zu einer Sitzung zusammen. Er tritt ferner zusammen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes dies verlangen. Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Eine anderweitige Form der Beschlussfassung, insbesondere durch Stimmabgabe in Schriftform, in elektronischer Form oder in Textform sowie mündlich oder fernmündlich, ist ebenfalls zulässig, wenn sich jedes Mitglied des Stiftungsvorstandes damit einverstanden erklärt. Über die Sitzungen des Stiftungsvorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes leitet die Sitzungen des Stiftungsvorstandes. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch das weitere Mitglied des Oratoriums des hl. Philipp Neri vertreten.
- (3) Der Stiftungsvorstand kann mit Zweidrittel-Mehrheit eine Geschäftsordnung für die Durchführung der Sitzungen des Stiftungsvorstandes erlassen.

Art. 7 Vorsitzender des Stiftungsvorstandes

- (1) Vorsitzender des Stiftungsvorstandes ist der Präpositus des Oratoriums des hl. Philipp Neri, Aufhausen. Ist der Präpositus des Oratoriums des hl. Philipp Neri, Aufhausen, nicht in der Lage, das Amt des Stiftungsvorstandes wahrzunehmen, so kann auf seine Bitte hin, oder von Amts wegen der Bischof von Regensburg in Übereinstimmung mit dem Delegaten des Apostolischen Stuhles für die Oratorien des hl. Philipp Neri für die Dauer der Behinderung einen Administrator, in der Regel ein Mitglied des Oratoriums des hl. Philipp Neri, Aufhausen, oder, soweit ein solches nicht

zur Verfügung steht, den Kirchenverwaltungsvorstand der Kath. Kirchenstiftung Aufhausen bestellen. Wenn der Präpositus des Oratoriums des hl. Philipp Neri, Aufhausen, für sich und seine Nachfolger den künftigen Verzicht auf das Amt des Stiftungsvorstandsvorsitzenden erklärt hat oder das Oratorium des hl. Philipp Neri, Aufhausen, nicht mehr besteht, werden Stiftungsvorstand und der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes vom Diözesanbischof frei bestellt.

- (2) Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes führt die laufenden Geschäfte der Stiftung (ordentliche Verwaltung), soweit sich aus dieser Satzung, partikularem oder universalem Kirchenrecht nicht etwas anderes ergibt.
- (3) Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

Art. 8 Grundsätze der Vermögensverwaltung, Jahresplanung und Jahresabschluss

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Vermögens- und Wirtschaftsverwaltung ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und nach den geltenden kirchlichen und staatlichen Vorschriften für Stiftungen zu führen. Art. 37 Absätze 1 und 2 KiStiftO gelten entsprechend, soweit sich aus dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt. Die Vermögensanlage erfolgt unter Berücksichtigung der insoweit für die Diözese Regensburg geltenden Regelungen.
- (3) Vom Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes ist eine jährliche Wirtschafts- und Finanzplanung zu erstellen, aus der sich die voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen sowie geplante Aktivitäten der Stiftung für das kommende Jahr ergeben, und die vom Stiftungsvorstand festgestellt wird.
- (4) Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sind zu beachten.
- (5) Es ist ein Jahresabschluss, der zumindest eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung enthalten muss, jeweils nach etwaigen von der Diözese Regensburg für ihren Bereich aufgestellten und angewandten Grundsätzen zu erstellen und der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde unverzüglich nach Feststellung vorzulegen.

Art. 9 Anstellungsverhältnisse der Stiftung

Auf die Anstellungsverhältnisse findet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher

Arbeitsverhältnisse Anwendung. Anstellungsverhältnisse dürfen nur in dem Umfang begründet werden, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben der Stiftung erforderlich ist.

Art. 10

Geltung des kirchlichen Rechts, Stiftungsaufsicht, Verweisungen

- (1) Die Vorschriften des kirchlichen Rechts, insbesondere des Codex Iuris Canonici in seiner jeweils geltenden Fassung und hierzu ergangener ergänzender Regelungen des Partikularrechts der Deutschen Bischofskonferenz in Bezug auf kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts, werden durch diese Satzung nicht berührt.
- (2) Die Stiftung unterliegt der für ihren Sitz zuständigen Stiftungsaufsicht gemäß Art. 42 ff. KiStiftO. Die Aufsicht richtet sich nach dem am Sitz der Stiftung geltenden staatlichen und kirchlichen Stiftungsrecht (KiStiftO).
- (3) Verweisungen auf Vorschriften des kirchlichen Rechts, soweit nicht näher bezeichnet, beziehen sich auf die jeweilige Vorschrift in ihrer jeweils in der Diözese Regensburg geltenden Fassung.

Art. 11

Aufhebung der Stiftung, Heimfall

- (1) Die Aufhebung der Stiftung kann nur durch den Bischof von Regensburg nach Maßgabe der dafür bestehenden gesetzlichen Regelungen betrieben werden. Ein Diözesanadministrator ist nicht berechtigt, die Aufhebung der Stiftung zu betreiben.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei vollständigem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Kath. Kirchenstiftung Aufhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, vorrangig für solche, die der Zwecksetzung der Stiftung möglichst nahekommen.

Art. 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2021 in Kraft.
- (2) Sie ist im Amtsblatt für die Diözese Regensburg zu veröffentlichen.

Regensburg, den 26. April 2021

+ Rudolf

Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Besondere Aufbewahrungsfristen für Dokumente im Pfarrbüro und Pfarrarchiv (Ergänzung)

Die im Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2013, 74-75 veröffentlichten „Besonderen Aufbewahrungsfristen für Dokumente im Pfarrbüro und Pfarrarchiv“ werden um folgende Regelungen zur Spalte „Verwaltung Sakramentenrecht“ – worunter Regelungen, die die Feier der Eucharistie betreffen (vgl. can. 945-958 CIC, bes. 955 §§ 3 und 4 und 958) gehören – ergänzt (dies auch im Blick darauf, dass in vielen Pfarreien neben der Verwendung von Stipendien- bzw. Intentionenbüchern zunehmend digitale Programme wie INTENTIO verwendet werden):

1. Die bisherigen (gebundenen) Messstipendienbücher werden im Pfarrbüro geführt, bis die letzte dort notierte Intention persolviert oder ordnungsgemäß weitergeleitet ist, danach wie Matrikelbücher und andere Amtsbücher dauerhaft im Pfarrarchiv verwahrt.

2. Bei Verwendung des Programms INTENTIO für die Verwaltung der Messstipendien werden die INTENTIO-Dateien in gewissen Zeitabständen ausgedruckt und mindestens 10 Jahre (Frist läuft ab der letzten Persolvierung bzw. Weiterleitung einer Intention, die in der Datei enthalten ist) in einem Ordner gesammelt in der Registratur des Pfarrbüros aufbewahrt. Jeder 10. Jahrgang der Ausdrücke (für ein ganzes Kalenderjahr) wird (aus Dokumentationsgründen) dauerhaft im Pfarrarchiv verwahrt. Die anderen Jahrgänge können datenschutzsicher vernichtet werden; dieser Vorgang muss für das Pfarrarchiv dokumentiert werden.

3. Für die Messstiftungen, die nach Beschluss der Kirchenverwaltung über die Annahme jeweils der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, ist künftig ein eigenes neues (eher dünnes) Matrikelbuch zu führen (vgl. can. 1307 § 2 CIC), in dem sowohl die alten Messstiftungen (oftmals mit unbegrenzter, „ewiger“ Laufzeit), als auch die jüngeren, derzeit maximal 20-jährigen Messstiftungen eingetragen werden und

das in der Pfarregistratur, danach dauerhaft im Pfarrarchiv verwahrt wird. Wird ein neues Stipendienbuch eröffnet, sind alle ggf. noch laufenden Stiftungsverpflichtungen entsprechend zu übertragen.

Hinweis: Bezüglich Rückfragen (vgl. Amtsblatt 2013, 75 unten) wird darauf hingewiesen, dass auch bei Anfragen zu Aufbewahrungsfristen nicht mehr das Bischöfliche Konsistorium, sondern ebenso das Bischöfliche Zentralarchiv zuständig ist.

Sitzung der Bischöflichen Baukommission

Die nächste Sitzung der Bischöflichen Baukommission findet am 18.06.2021 um 13:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 14.05.2021 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Die übernächste Sitzung der Bischöflichen Baukommission findet am 28.07.2021 um 14:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 21.06.2021 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Später eingehende Projekte können in diesen Sitzungen nicht behandelt werden.

Hinweise zur Durchführung der Renovabis-Aktion 2021

Renovabis unterstützt Projektpartner, die sozialen und pastoralen Bedingungen sowie die Bildungssituation in ihren Ländern zu verbessern. Die Corona-Pandemie und ihre Auswirkungen schränken das kirchliche und gesellschaftliche Leben sowie wirtschaftliche Aktivitäten in Deutschland und weltweit ein. Die Folgen der Corona-Pandemie treffen auch die Renovabis-Pfingstaktion, die in diesem Jahr unter dem Leitwort „DU erneuerst das Angesicht der Erde. Ost und West in gemeinsamer Verantwortung für die Schöpfung“ steht.

Eröffnung der Diaspora-Aktion

Die Wanderausstellung „Mit Volldampf in die Katastrophe?“ mit Karikaturen aus Ost und West wird am 30. April 2021 um 18.30 Uhr im Kloster Vierzehnheiligen von Erzbischof Dr. Ludwig Schick eröffnet. Die Eröffnung kann auch online verfolgt werden.

Der bundesweite Eröffnungsgottesdienst findet am Sonntag, dem 9. Mai 2021, um 9.30 Uhr als Liveübertragung im ZDF aus der Kirche Heilig Kreuz in Bensheim-Auerbach statt. Hauptzelebrant ist Erzbischof Dr. Ludwig Schick (Bamberg).

Renovabis-Pfingstnovene

Besonders wertvoll kann auch in diesem Jahr die Renovabis-Pfingstnovene sein, die es nun seit mehr als 25 Jahren gibt. Sie eignet sich hervorragend für das Hausgebet und für das Gebet in kleinen Gruppen. Die

Pfingstnovene 2021 mit dem Titel „Sende aus deinen Geist und das Antlitz der Erde wird neu“ wurde verfasst von Renovabis-Hauptgeschäftsführer Dr. Christian Hartl und Missionsbenediktinerin Schwester Nadya Ruzhina aus dem bulgarischen Rakovski.

Samstag und Sonntag, 15./16. Mai 2021

Falls öffentliche Gottesdienste abgehalten werden können, soll in den Gemeinden am Wochenende vor Pfingsten der Aufruf der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen, verlesen werden. Auch in der Predigt ist ein Hinweis auf die Pfingstkollekte von Renovabis möglich und hilfreich. Bitte verteilen Sie die Spendentüten und Infoblätter mit dem Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag gesammelt wird und dass die Spende auch zum Pfarramt gebracht oder auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.

Renovabis-Kollekte am Pfingstwochenende, 22. / 23. Mai 2021

Am Pfingstsonntag, dem 23. Mai 2021, sowie in den Vorabendmessen am 22. Mai 2021, wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten. Allgemein wird gebeten, verstärkt auf Überweisungsmöglichkeiten oder die Abgabe von Barspenden in den Spendentüten oder besonders gekennzeichneten Umschlägen hinzuweisen.

Sie können individuelle Kollekten oder Spenden von Gruppen auch direkt an Renovabis spenden. Das geht per: www.renovabis.de/pfingstspende oder: Renovabis e.V., Bank für Kirche und Caritas eG, DE94 4726 0307 0000 0094 00, GENODEM1BKC

Ebenfalls am Pfingstsonntag, dem 23. Mai 2021, um 10.45 Uhr findet in der Pfarrkirche Allerheiligen in Nürnberg der Abschlussgottesdienst statt.

Weitere Informationen

Eine Übersicht über alle Materialien gibt die Webseite www.renovabis.de/material. Alle Aktionsmaterialien stehen dort auch online zum Herunterladen bereit. Über alle Veranstaltungstermine informiert auch die Webseite: www.renovabis.de/pfingstaktion.

Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistenten 2021/22

Mitglieder der Prüfungskommission

Der Diözesanbischof hat gemäß § 1 der Prüfungsordnung zur Zweiten Dienstprüfung für Pastoralassistentinnen und -assistenten (s. Amtsblatt Nr. 1/1996) als Mitglieder der Prüfungskommission berufen:

- Generalvikar Michael Fuchs bzw. ab September
- Generalvikar Dr. Roland Batz
- Domkapitular Prof. Dr. Josef Kreiml
- Domkapitular Johann Ammer, Vorsitzender der Prüfungskommission

- Domkapitular Thomas Pinzer
- Pfarrer Bernhard Reber
- Ausbildungsleiterin Sandra Mirwald
- Pastoralassistent Tobias Henrich, Vertreter der Prüfungskandidaten

Terminplan

- a) Die Prüfungsteile nach § 12 (Religionsunterricht) und § 13 (Mitarbeit in der Glaubensverkündigung) der Prüfungsordnung sind im Zeitraum von Oktober 2021 bis Januar 2022 zu absolvieren.
- b) Als Abgabeschluss für die Schriftliche Hausarbeit gemäß § 11 der Prüfungsordnung wurde Freitag, 21. Januar 2022 festgelegt. Bis zu diesem Datum sind die Arbeiten dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zweifach vorzulegen.

- c) Der Vorbereitungskurs zur Schlussprüfung findet als Kooperationsveranstaltung mit der Theologischen Fortbildung für pastorale Dienste von Montag, 21. Februar – Mittwoch, 23. Februar 2022 im Diözesan-Exerzitienhaus Werdenfels statt.
- d) Die Schlussprüfung umfasst laut § 14 der Prüfungsordnung eine Klausurarbeit und eine mündliche Prüfung.

Termin für die Klausurarbeit ist Freitag, 11. März 2022.

Die mündliche Prüfung findet am Donnerstag, 31. März 2022 statt.

Diözesan-Nachrichten

Personalia

Ernennung

Bischof Dr. Rudolf Vorderholzer hat für die Zeit vom **12.01.2021 bis zum 31.08.2021** Domkapitular Msgr. Dr. Roland **Batz** zum stellvertretenden Generalvikar ernannt. Er vertritt nach Maßgabe des Bischofs und in Absprache mit dem Generalvikar den Generalvikar bis zu dessen Ausscheiden zum 31. August 2021. Eingeschlossen ist ausdrücklich auch die Vertretungsaufgabe als Moderator und Kanzler der Kurie. Ausgeschlossen sind sämtliche Sonderaufträge („mandata specialia“) nach can. 134 § 3 CIC.

Anweisungen - Entpflichtungen

Mit Wirkung zum **01.04.2021** wurde oberhirtlich angewiesen:

Werner **Aigner**, Reisbach-Marklkofen-Steinberg, als Ständiger Diakon im Hauptberuf (pfarrlicher Dienst) in die Pfarrei Marklkofen-Mariä Himmelfahrt und Steinberg-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Frontenhausen-Pilsting.

Mit Wirkung zum **01.05.2021** hat Bischof Dr. Rudolf Vorderholzer folgende Pfarrei verliehen:

die Pfarreiengemeinschaft Pilsting-Mariä Himmelfahrt und Großköllnbach-St. Georg im Dekanat Frontenhausen-Pilsting an Pfarrer Jürgen **Eckl**.

Mit Wirkung zum **01.06.2021** wurde oberhirtlich angewiesen:

P. Thomas **Nelliyaniyil** Varghese O.Carm., Mainz, als nebenamtlicher Pfarrvikar in die Pfarrei Straubing-St. Jakob mit Expositur Sossau im Dekanat Straubing.

Mit Wirkung zum **01.06.2021** wurde entpflichtet:

P. Pauls **Kizhakaekalayil Mani** O.Carm. von seinem Dienst als nebenamtlicher Pfarrvikar in der Pfarrei Straubing-St. Jakob mit Expositur Sossau im Dekanat Straubing.

Mit Wirkung zum **01.07.2021** wurde oberhirtlich angewiesen:

Dr. Timon **Ochieng Odeny**, Innsbruck, befristet bis zum 31. August 2023 als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum in die Pfarrei Waldsassen-St. Johannes im Dekanat Tirschenreuth.

Prälat Michael Fuchs
Generalvikar

Im Herrn sind verschieden:

2020

- Am 18. November **Haering** P. Stephan OSB, Dr. theol., Dr. iur. can. habil., Konventuale der Benediktinerabtei Metten, 61 Jahre alt
- am 13. Dezember **Dinsnbacher** Anton, BGR, frr. Pfr. von Haibach und Kom. in Pilgramsberg, 83 Jahre alt
- am 22. Dezember **Heitzer** Erich, frr. Pfr. von Pfaffenberg und Kom. in Kareth, 81 Jahre alt
- am 29. Dezember **Feil** Anton, Ständiger Diakon i.R. in Weiden-St. Konrad, 85 Jahre alt

2021

- Am 01. Januar **Lindner** August, Msgr., BGR, frr. Pfr. von Regensburg-St. Josef (Reinhausen) und Kom. in Regensburg-St. Katharina, 92 Jahre alt
- am 04. Januar **Bock** Johann, frr. Pfr. von und Kom. in Schierling, zuletzt in Eggmühl (Pf. Unterlaichling), 83 Jahre alt
- am 24. Januar **Schäffler** Heinrich Benno, Msgr., BGR, StDir. a.D. in Wunsiedel und Kom. in Bad Alexandersbad (Pf. Wunsiedel), 93 Jahre alt
- am 28. Februar **Urlberger** Paul, BGR, frr. Pfr. von Straubing-Ittling und Kom. in Regensburg-St. Paul, zuletzt in Regensburg-St. Anton, 88 Jahre alt
- am 18. März **Lehner** Franz, Ständiger Diakon i.R. in Regensburg-St. Josef (Reinhausen), 76 Jahre alt
- am 29. März **Beierle** P. Theophan OCD, Konventuale des Karmelitenklosters St. Josef in Regensburg, 85 Jahre alt
- am 08. April **Borok** Helmut, Dr. theol. habil., Pfvik. i.R., RelL. in Regensburg i.R. und Kom. in Kareth, 83 Jahre alt
- am 17. April **Ritter** Emmeram Hermann, Prälat, BGR, Bischöfl. Offiziatsrat i.R. und Kom. in Regensburg-St. Ulrich/Dompfarrei, 93 Jahre alt
- am 24. April **Schubach** Rudolf, BGR, frr. Pfr. von Pfelling und Kom. in Vilshofen, 90 Jahre alt

R.I.P.